

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

121 (4.5.1890)

Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 4. Mai 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. Mai. 49. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Mai.

Unserem vorläufigen Bericht tragen wir über die Generaldiskussion zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. VIII, IX u. X der Ausgaben und Tit. III der Einnahmen (Kultus, Unterrichtsweisen, Wissenschaften und Künste) Folgendes nach:

Abg. v. Buol möchte bei diesem Anlasse zwei Anliegen vorbringen. Das eine betreffe die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874, deren Revision und, so weit möglich, deren Aufhebung er erbitte; insbesondere beziehe sich dieser Wunsch auf die Bestimmungen des § 16 b, nach welchen nach seiner Ansicht die Verfolgung kirchlicher Gnadenmittel mit Strafe belegt sei. Es sei dieses Gesetz ein Kulturkampfgesetz schlimmster Art und dazu noch ein verkehrtes, da es in das innere kirchliche Gebiet eingreife. Redner will hier auf den schon erwähnten Fall Geist nicht eingehen; wenn auch seitens der Großh. Regierung erklärt worden sei, daß eine Verurteilung auf Grund der bloßen Thatsache der Verweigerung der Sacramente nicht erfolgen werde, so sei doch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keine Anwendung auch auf solche Fälle möglich; das badische Gesetz sei nämlich dem preussischen vom Mai 1873 völlig nachgebildet; eine zu diesem preussischen Gesetz ergangene Novelle vom Jahre 1886 habe nun die Verfolgung der Gnadenmittel für straflos erklärt; damit sei aber die Strafbarkeit vor dieser Novelle für Preußen also auch für Baden festgesetzt, zumal aus den Materialien zu dem badischen Gesetze eine andere Auslegung nicht abzuleiten sei. Im Jahre 1887 sei durch eine weitere Novelle in Preußen das schon abgeschwächte Gesetz vom Mai 1873 vollständig aufgehoben worden; da man s. Zt. aber in Baden das Gesetz selbst dem preussischen nachgebildet habe, so solle man auch dessen Aufhebung nachahmen.

Der weitere Wunsch betreffe die Ordensfrage, die Redner in Anknüpfung an die Ausführungen des Herrn Kultusministers bei der Verhandlung über die Interpellation betr. die Einführung religiöser Orden im Großherzogthum Baden, in der Sitzung vom 23. Januar d. J. erörtert. Seitens der Großh. Regierung sei betont worden, daß sie in ehelicher Bemühung um den kirchenpolitischen Frieden ohne jede äußere Nöthigung die wesentlichen Minderungen enthaltende Gesetzesvorlage des letzten Landtags gebracht habe; auch seine und seiner Freunde Stellungnahme zur Ordensfrage sei frei von jeder Nöthigung; sie folgten lediglich dabei einer Gewissens-Ehrenpflicht und werden in diesem Sinne wie heute auch ferner diese Frage verfolgen. — Was die Vorschläge zur Abhilfe des Priestermangels betreffe, so sei hervorzuheben, daß der Priestermangel niemals als Beweisgrund für die Nothwendigkeit von Ordensniederlassungen angeführt worden sei; dieser Beweisgrund treffe vielmehr nur für die scharf von der Ordensfrage zu trennende Frage der Ausfüllung in der Seelsorge zu; wenn der § 11 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 interpretirt worden sei, so müsse betont werden, daß die Forderung nach Ordensniederlassungen nicht auf die hier bestehende Kontroverse, sondern auf die breitere Grundlage des Rechts und der Gerechtigkeit, der gegenüber den andern Konfessionen zu beanspruchenden Gleichheit gestützt und vom Standpunkt sozialpolitischer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit erhoben werde. — Daraus, daß die politische Haltung und das Programm des Central-Komitees der Centrumspartei als ein Grund für die ablehnende Stellungnahme der Großh. Regierung bezeichnet werde, habe Redner betäubt und erschreckt eine wenig hohe Auffassung der Regierung entnommen: wenn man strafen zu müssen glaube, so solle man wenigstens nicht das Volk und das Vaterland die Erklärungen Einzelner entgeltlich lassen. Wenn man in der Zulassung der Orden nicht eine Wilderung der kirchenpolitischen Gegensätze, sondern lediglich ein Agitationsmittel erblickt, so hätte man durch Zulassung dieses Agitationsmittel entziehen sollen. Es sei ferner auf die Anschauung der Volksvertretung ein entscheidendes Gewicht gelegt worden; Redner billige dieses Motiv, glaube aber am 23. Januar die Volksstimmung besser gefaßt zu haben; jetzt werde wohl kaum bestritten werden können, daß die große Mehrheit des Volks die Zulassung von Orden billige und dafür eintrete, daß man auch bei uns wie in andern Ländern den hierauf gerichteten Forderungen gerecht werde.

Man habe Redners Partei auch den Vorwurf des Zugs nach links gemacht; dem gegenüber wolle er erinnern, daß es noch nicht lange her sei, daß seine Partei im Anschluß an die konservative Partei im Lande den Zug nach rechts eingehalten habe und darin sich in Opposition zur Regierung befunden; eine Wendung nach links sei erst mit dem Beginn des Kulturkampfes erfolgt und dürfe das nicht verwundern. — Die Bestirzung, daß durch Ordenszulassungen der konfessionelle Frieden gestört werde, sei durch nichts begründet; auch Redners Partei wolle den Frieden als ein Heiligthum bewahren, dabei könne ihr aber nicht zugemuthet werden, daß sie schweige und die Hände in den Schoß lege, wenn hier der katholischen Kirche das verweigert werde, was sonst in allen Kulturländern zugelassen sei; der Vorwurf, daß seine Partei religiöse Gegensätze in den politischen Kampf ziehe,

treffe nicht zu; Redner habe den religiösen Standpunkt erst in letzter Reihe betont und in erster Reihe Recht und Gerechtigkeit und die soziale Lage zur Begründung der Ordensfrage vorgeführt. Wenn betont werde, daß durch das Gesetz vom Jahre 1860 die Gewissensfreiheit auf das Entschiedenste gewahrt sei, so treffe dies gerade für das Gebiet der Ordensfrage nur beschränkt zu. — Sozialpolitische Rücksichten habe Redner nicht allein, sondern nur als einen Grund, allerdings den hauptsächlichsten, für die Nothwendigkeit der Einführung von Orden betont; die Ansicht aber, daß die soziale Frage ohne Mitwirkung der Kirche nicht wohl zu lösen sei, habe in dem hochbedeutsamen Briefwechsel des Kaisers und Papstes in jüngster Zeit eine wichtige Unterstützung gefunden. Die in diesem Briefwechsel seitens des Papstes ausgesprochene Hoffnung, daß die heilsame Aktion der Kirche, breiten und fruchtbareren Einfluß auf die Lösung des sozialen Problems zu bieten, fern davon, sich durch die bürgerlichen Gewalten behindert zu sehen, künftig bei ihnen Hilfe und Schutz finden werde, sei ein an das Volk gerichteter Appell; diesen Appell wolle Redner an die Regierung weitergeben.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 2. Mai. 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey, später des I. Vicepräsidenten Friderich.

Unserem vorläufigen Berichte haben wir Folgendes nachzutragen:

Zu Tit. VIII § 2 (Staatsbeitrag für den Oberstiftungsrath) weist

Abg. Laut darauf hin, daß nach Art. 4 der Vereinbarung zwischen Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate nur drei der geistlichen Verwalter in die Abtheilung D. Ziff. 1 aufgenommen seien, nicht ein vierter, der die gleichen Geschäfte, wenn auch ohne akademische Bildung, besorge, und daß ein solcher Unterschied dem neuen Beamtengesetz widerspreche. Er hoffe, daß wenigstens später eine Einrangirung dieses stattfinden werde. Ein ähnlicher Fall bestehe auch beim Evangelischen Oberkirchenrath.

Geh. Referendar Zoos kamt erklären, daß das Ministerium in materieller Hinsicht vollständig mit dem Vorredner einverstanden ist, daß aber die Sachlage, wie sie jetzt bestehe, auf einem vereinbarten Verwaltungsgrundlage beruhe, von welchem abzugehen das einzelne Ministerium nicht in der Lage sei.

Gleiche Verhältnisse wie bei dem 4. Verwalter kirchlicher Stiftungen seien indessen nicht bloß noch bei einem geistlichen Verwalter der evangelischen Kirche, sondern auch bei Verwaltern weltlicher Stiftungen, z. B. im Gebiete der Schulverwaltung vorhanden.

Noch könne er die Zusage geben, daß, wenn irgend bis zum nächsten Landtage die Einreichung des betreffenden Beamten in eine der Klasse D Ziffer 1 entsprechende Stellung möglich würde, das Kultusministerium die Vermehrung der Zahl der Verwalterstellen dieser Klasse von 3 auf 4 auch seinerseits beschließen würde.

Abg. Kiefer schließt sich dem Abg. Laut an, ebenso

Abg. Fieser, der besonders hervorhebt, daß man im Hinblick auf Art. 25 des cit. Gesetzes der Regierung nicht bestreiten werde, für die Zukunft die ihr zuzuschreibenden Vorschriften zu treffen, daß aber den jetzigen Beamten der Mangel an akademischer Bildung nicht zum Nachtheil gereichen dürfe. Eine dahin zielende Vereinbarung der Ministerien, wie sie vorhin erwähnt wurde, widerspreche daher dem Gesetz und beantrage er, da noch ähnliche Fälle vorliegen, diesen Dissens durch die Reklamationskommission erlebigen zu lassen.

Abg. Kiefer ist derselben Ansicht, wenn auch keine veröffentlichte Verordnung vorliege. — Die Angelegenheit wird der Reklamationskommission überwiesen.

Zu § 3 cod. tit. (Zuschüsse für Pfarreien) fragt

Abg. Marbe an, wie lange wohl noch die Ausführung des Steuergesetzes auf sich warten lasse.

Geh. Referendar Zoos hat hierauf zu erwidern, daß ein Theil der erforderlichen Vorschriften bereits vereinbart und deren Verkündung unmittelbar bevorstehend sei, insbesondere für die katholische Kirche die Verordnung bezüglich der Bestellung der Gemeindevertretungen, während allerdings die Regelung des Rechnungswesens noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Für die evangelische Kirche, wo eine Verordnung der erlangenart Art nicht erforderlich sei, könne die Verordnung über Voranschlagsaufstellung und Rechnung voraussichtlich in naher Zeit erwartet werden.

Zu § 5 (Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken mit 24 000 M.) erklärt

Abg. v. Buol im Namen seiner Fraktion, daß sie gegen diese Position stimmen werde, da die Altkatholiken eine besondere Kirche bildeten, während

Abg. Fieser auf den Widerspruch hinweist, in den sich die kath. Volkspartei durch diese Begründung mit den bestehenden Staatsgesetzen setze.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der gesammte Oberländische Etat des katholischen Kultus, Tit. VIII §§ 1—5, mit 399 788 M., mit allen Stimmen, einschließlich denen der katholischen Volkspartei, angenommen.

Bei der Berathung des Evangelischen Kultus führt zu § 6 a. und b. des Nachtragsetats

Abg. Hug aus, daß er zwar seine Zustimmung zu den geforderten Beträgen geben werde, daß aber doch gewichtige Bedenken dagegen vorhanden seien, und zwar wegen des Verhältnisses zum Kathol. Oberstiftungsrath. Zunächst verlange die Regielasse des Oberstiftungsrathes zur Deckung einen viel höheren Betrag, bis zu 5 Proz., während die evangel. höchstens 4 Proz. beanspruchte, so daß man billig die evangel. Fonds noch mehr hätte heranziehen können. Sodann habe die evangel. Kirche eine viel größere Selbstverwaltung ihres Vermögens, als die katholische, so daß ihr der Staat nicht die Hälfte, sondern höchstens ein Drittel der bezüglichen Kosten abnehmen sollte, schließlich würden wohl auch die 3 weltlichen Mitglieder, insbesondere das juristische, zu kirchlichen Fragen beigezogen.

Geheimerath Noff hat dem Abg. Hug zunächst zu erwidern, daß es nicht angängig ist, so absolut eine Vergleichung der Zuschüsse aus den katholischen und evangelischen Fonds zu den Regielassen in Prozentfäßen zu geben. Es komme eben auch auf die Zweckbestimmung der Fonds und ihre Leistungsfähigkeit an. Dabei werde insbesondere gänzlich außer Acht gelassen, daß die drei Fonds, der Unterländer Kirchenfonds, die Schaffneien Rheinbischöfshaus und Lahr, ganz erhebliche feste Geldbeträge — Redner nennt die Zahlen — direkt bezahlten, mit deren Hinzurechnung die Prozentfäße auf beiden Seiten sich ziemlich ausgleichen dürften. Sodann kann Redner nicht zugeben, daß die Regierung auf die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens einen geringeren Einfluß ausübe, als auf die des katholischen. Wenn thatsächlich die evangelische Vermögensverwaltung von dem Oberkirchenrath geführt werde, so sei das ein Umstand, der ja jeden Augenblick auf Verlangen des Staates wie der evangelischen Kirche geändert werden könne. Zudem gebe schon allein der Umstand, daß der Landesherr selbst der summus episcopus der evangelischen Kirche sei, stets den nötigen Einfluß auf die Vermögensverwaltung. Schließlich könne man doch auf den Umstand keinen Werth legen, daß vielleicht z. B. das juristische Mitglied des Oberkirchenraths auch in kirchlichen Angelegenheiten mitwirke. Das könne jederzeit auch bei den juristischen Mitgliedern des katholischen Oberstiftungsrathes gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariate vorkommen und da müsse man eben sagen, daß der Jurist wie die zwei Kameralisten des Evangelischen Oberkirchenraths jedenfalls im Wesentlichen nur für Vermögensverwaltungsangelegenheiten bestimmt seien.

Abg. Kiefer weist darauf hin, daß eine absolute Gleichheit in der Heranziehung schon deshalb nicht erreichbar sei, weil das katholische Kirchenvermögen ein sehr viel größeres sei als das evangelische, sowie auch darauf, daß der Staat niemals, selbst wenn er den Kirchen das Besteuerungsrecht mit freier Selbstverwaltung gewähre, auf das Recht der Einsicht und Kontrolle verzichten könne.

Abg. Gerber wird sich der Abstimmung enthalten, da er in dem Ganzen nur ein Zeichen der Vielregiererei sieht. Während bis jetzt nur die katholische Kirche mit einem Oberstiftungsrath „behaftet“ gewesen sei, verschaffe sich die evangelische jetzt auch einen. Man solle die Kirchen ihre Güter frei verwalten lassen. Dazu komme, daß der katholische Oberstiftungsrath bloß die Stellung einer Centralmittellstelle einnehme, während der Oberkirchenrath neben dem Ministerium stehe. Auch würden hier 20 000 M. neu gefordert, während man der katholischen Kirche nur einen Ertrag für das ihr durch die Säkularisationen Entziffene gebe.

Geheimerath Noff muß zunächst erklären, daß der katholische Oberstiftungsrath seine Verwaltung in ganz ausgezeichnete Weise führe, diese Erklärung müsse gegeben werden, weil Abg. Gerber denselben als etwas bezeichnet hat, womit man „behaftet“ ist.

Die Angriffe gegen den Oberstiftungsrath seien um so merkwürdiger, als derselbe keine Staats-, sondern eine gemeinsame Behörde sei und auf einem Uebereinkommen zwischen Staat und Kirche beruhe, wie dies im Eingange der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 ausgesprochen sei.

Allerdings habe er nur die Stellung einer Centralmittellstelle; allein die drei mit der Vermögensverwaltung betrauten Mitglieder des Oberkirchenraths und die entsprechenden Beamten des Revisions- und Kanzlei-personals zum Zwecke der Gleichstellung mit dem Oberstiftungsrath ebenfalls so zu behandeln, als ob sie eine gesonderte Centralmittellstelle bildeten — was man auch erwogen habe, sei aus leicht begreiflichen praktischen Gründen nicht angängig.

Sodann bestreitet Redner entschieden, daß jetzt hier 20 000 M. für das Kirchenregiment neu gefordert würden.

Schon bisher habe der staatliche Aufwand für das oberste Kirchenregiment, der in dem bisherigen Staatsbeitrag enthalten war, sich auf nahezu 10 000 M. belaufen.

Die jetzige Steigerung aber sei im Vergleich mit ähnlichen im Budget erscheinenden Leistungen, wozu insbesondere die nach Anschauung der Regierung ganz ohne rechtliche Verpflichtung erfolgte Erhöhung des Beitrags für die erzbischöfliche Kanzleiklasse um 14 000 M. gehöre, völlig gerechtfertigt.

Redner hätte wirklich geglaubt, daß diese Mehrforderung bei der ganzen Haltung der Regierung eine freundlichere Aufnahme auch beim Abg. Gerber gefunden hätte.

Abg. Friderich wundert sich, daß man angesichts der für beide Kirchen eingesehten Beträge von Ungleichheit reden könne, und bezweifelt, daß die Kirchen ihr Vermögen selbst besser verwalten würden.

Abg. Gerber erklärt, daß er für die Position stimmen werde, nachdem er sich von der Grundlosigkeit seiner Befürchtungen überzeugt, und wendet sich gegen die letzten Ausführungen des Abg. Friderich.

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters und einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Marbe, Gerber und Fieser werden die in § 6a. geforderten 20 000 M. bewilligt.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, wird der ganze Ordentliche Etat des Evang. Kultus, Tit. VIII §§ 6-11, mit 244 162 M. genehmigt, ebenso erhalten, wie bereits mitgetheilt, die Vereinbarungen der Großh. Regierung mit dem Erzbischof. Ordinariate und dem Evang. Oberkirchenrathe, entsprechend den Anträgen der Kommission, soweit erforderlich, die ständische Genehmigung.

Der Israelit. Kultusetat Tit. VIII § 12 mit 9 200 M. wird debattelos genehmigt.

Ebenso die §§ 1 und 2, Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, des Außerordentlichen Etats mit je 400 000 M.

Zu § 3 (Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Dienstvermögens der evang. Pfarrer auf der in § 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe mit 100 000 M.) ergreift

Abg. Kögler das Wort, um der Regierung für das bewiesene Wohlwollen zu danken.

Abg. v. Stoeffer ist der Ansicht, daß diese Art der Unterstützung der Würde der evang. Kirche nicht entspricht, kann aber für den Kommissionsantrag stimmen, nachdem die Gewährung des Besetzungsrechtes an die Kirchen von der Regierung für den nächsten Landtag in sichere Aussicht gestellt ist.

Der Präsident bringt den bereits mitgetheilten Gegenantrag des Abg. Hug u. Gen. zur Verlesung.

Abg. Hug begründet die ablehnende Haltung damit, daß die Forderung gegen § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 sei, welche bestimme, daß für Aufbesserung ungenügender Pfarrgehälter nicht mehr als 200 000 M. jährlich gefordert werden dürften. Ferner sei das Defizit in der Centralpfarrkasse jedenfalls dadurch entstanden, daß man die Maximalgehälter von 3 400 M. auf 4 000 M. erhöht habe, wofür der Staat nicht einzutreten habe. Das Defizit könne auch nur ein vorübergehendes sein. Eine weitere Ursache desselben liege darin, daß die Centralpfarrkasse die Steuern zc. für die Einzelnen zahle. Der Hauptgrund aber für ihn sei die Ungleichheit in der Behandlung der evangelischen und katholischen Geistlichen, von denen erstere einen weit höheren Durchschnittsgehalt hätten. Ein Bedürfnis sei vielmehr bei den katholischen Pfarrern vorhanden und würde sich bei Bewilligung dieses Postens eine tiefe Misstimmung im Volke zeigen. Abhilfe könnte die evangelische Kirche ja durch Eingriff in ihr Grundvermögen oder künftig durch die Steuer treffen.

Geheimerath Noll will zunächst feststellen, daß es sich hier absolut nicht darum handelt, ob die im Gesetze vom 25. August 1876 bestimmten Gehaltsätze richtige sind oder nicht, sondern nur darum, daß die gesetzlich festgestellten auch aufrecht erhalten werden. Die Frage, ob nicht diese Sätze in einer oder der andern Beziehung erhöht werden sollten, wenigstens soweit die 200 000 M. für einen Konfessionstheil hierzu ausreichen, wird bei der ohnedies erforderlichen Aenderung des Gesetzes anlässlich der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer auf dem nächsten Landtag zur Erörterung kommen.

Wie aber daraus eine mißliche Stimmung entstehen soll, wenn die eine Konfession das behält, was sie hat, und verhärtet wird, daß die andere eine Minderung erleidet, vermag Redner nicht einzusehen.

Die Parität bestehe doch nicht in einer äußerlichen Gleichmacherei, sondern darin, daß jeder Konfession die gerechte Befriedigung ihrer Bedürfnisse werde.

Der Einwand aus § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 sei jedenfalls hinfällig, da die jetzige Forderung sich einerseits auf jenes Gesetz nicht stütze und andererseits die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren jeder Zeit jede Budgetforderung zu begründen vermöge.

Auch der Umstand, daß die Kirche von dem ihr gesetzlich zustehenden Recht der Aufbesserung der Gehaltskala von 3 400 auf 4 000 M. Gebrauch gemacht habe, berühre den Staat gar nicht, da für diese höheren Beträge der

Staatsbeitrag — weder der bisherige gesetzliche, noch der durch das Budget zu gewährende Zuschuß — nicht verwendet werde, dieselben vielmehr ausschließlich durch Zuschüsse der allgemeinen Fonds gedeckt würden.

Ob das Defizit ein dauerndes sein werde, weiß Redner nicht; jedenfalls würde es in dieser Budgetperiode nicht verschwinden.

Wenn Abg. Hug den Umstand berühre, daß die Centralpfarrkasse die Steuern und Umlagen der Einzelnen bezahle, so verweist Redner darauf, daß gerade so auch die katholischen Geistlichen, die Staatszuschuß beziehen, ihre auf der Pfürnde ruhenden Steuern und Umlagen in Abzug bringen.

Zu übrigen gebe Redner gerne zu, daß auch die katholischen Geistlichen, namentlich infolge des Pfürndensystems, vielfach in schwieriger Lage seien, namentlich sei es für die Geistlichen sehr schwer, die Pachtzinslinge bei Güterparzellen zu erhalten, wenigstens rechtzeitig zu erlangen; allein momentan handle es sich doch nur um die eine Frage: soll bei einem Konfessionstheil die prozentuale Minderung der wirklich nicht zu großen Bezüge, wie sie in den Gesetzen vom 25. August 1876 und 8. Dezember 1876 vorgegeben ist, vlaggreifen. — Es ist nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn der Staat dies in dem Augenblick verhindert, in welchem die Staatsbeamten eine Besserstellung erlangt haben.

Abg. Kiefer ist gegen den Antrag Hug, weil man weder verlangen könne, daß die evang. Kirche ihr Grundvermögen angreife, noch die neue Steuer gleich zum Schuldentilgen verwende. Vorübergehende Dotationen betreffe übrigens auch der § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 gar nicht.

Abg. Wittmer hält mit dem Abg. v. Stoeffer dieses Bitten um Unterstützung der evang. Kirche für unwürdig, hofft aber weiter noch, daß nach Einführung der Kirchensteuer der ganze Kultusetat aus dem Budget verschwinden werde.

Abg. Gerber sieht die Ursache des Defizits in der Gründung der Centralpfarrkasse, während

Abg. Hug seine früheren Ausführungen wiederholt.

Geheimerath Noll weist dem Abg. Gerber gegenüber darauf hin, daß es Sache der Kirche selbst sei, ob sie eine Centralpfarrkasse begründen wolle oder nicht, und betont sodann wiederholt, daß das Defizit in der evang. Centralpfarrkasse nicht durch die schon ursprünglich durch das Gesetz in Aussicht genommene Erhöhung der Maximalgehälter von 3 400 M. auf 4 000 M. entstanden sei, die vielmehr bloß aus der sonst nicht bezw. erst nach Verwendung der Ueberschüsse für die Aufbesserung von 3 400 auf 4 000 M. unter Umständen beizuziehenden allgemeinen Fonds gedeckt würde, während von dem Staatsbeitrage 200 000 M. bezw. 250 000 M. absolut nichts dort hinaus komme.

Redner erläutert an einem Beispiel, wie bei Nichtbewilligung des jetzt geforderten Zuschusses und entretender prozentualer Minderung die Minimalgehälter der evangelischen Geistlichen unter den beiden Konfessionen gemeinsamen Minimalbetrag von 1 600 M. heruntergehen würden, was doch gewiß auch im katholischen Volk Niemand wolle.

Abg. Klein-Wertheim wendet sich gegen den Abg. Wittmer, insofern dieser das völlige Ausschneiden der Kultusforderungen in Zukunft verlange, und erklärt sich für ein gemäßigtes System.

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters und einer persönlichen Bemerkung des Abg. Hug wird, wie bereits mitgetheilt, der Antrag Hug gegen die Stimmen der kath. Volkspartei abgelehnt, der Kommissionsantrag angenommen.

§ 4 des außerordentlichen Etats — Israel. Kultus — mit 16 800 M. wird debattelos angenommen.

Zu Tit. IX — Unterrichtsweisen — ergreift bei § 1 — Universität Heidelberg —

Abg. Frank das Wort, um auf den immer gesteigerten Aufwand für die drei Hochschulen hinzuweisen, den er zahlenmäßig belegt und der trotz der gegentheiligen Versicherungen der Regierung immer gewachsen sei. Er verleiht eine Stelle aus dem Entwurf des Kommissionsberichts, in dem die Gefahr nahe gelegt war, daß eine der drei babilonischen Hochschulen früher oder später fallen gelassen werden müsse.

Geheimerath Noll ist darin mit dem Vorredner einverstanden, daß es ernste Aufgabe der Regierung ist, dafür zu sorgen, daß die Last der drei hohen Schulen des Landes nicht mehr, als unbedingt geboten, sich steigere. Allein das glaube er gegenüber der — allerdings im Kommissionsbericht nicht aufgenommenen — Prophezeiung, von der Abg. Frank aus der Schule geredet habe, beto-

nen zu müssen, daß wohl nie und unter keiner Regierung der Augenblick kommen werde, wo Baden auch nur eine seiner hohen Schulen aufhebe. Wenn schon früher von Seiten der Regierung die Hoffnung ausgesprochen worden sei, daß ein weiteres Steigen vermieden werden solle, so vermöge das, so wie die Dinge einmal liegen, doch eben nur die damalige ehrliche Ueberzeugung auszubringen, daß wesentliche Mehrforderungen nicht möglich sein werden.

Redner weist hin auf die Millionen, die uns unsere Universitäten auch in das Land bringen, auf die großartigen Kulturanstalten, Zentrenkliniken, medizinischen, chirurgischen und Frauenkliniken, die nicht allein Unterrichtszwecken dienen, sondern weithin im Lande auch dem Aemter im Volke Bortheil bringen, auf die hohen Ziele, denen die Ausgaben für die sämtlichen Zweige der verschiedenen Wissenschaften dienen, wie eine tüchtige Ausbildung der Geistlichen, Juristen, Verwaltungsbeamten, Lehrer den weitesten Kreisen zugute kommen, wie die Resultate der Naturforschung auf den Hochschulen in vielen Kanälen segenspendend und nützend in das praktische Leben gelangen, und schließlich mit dem Ausdruck warmen Dankes an das Hohe Haus, daß es der Regierung immer ermöglicht habe, wenn auch mit Sparsamkeit, so doch in würdiger Weise diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Abg. Kiefer schließt sich den Ausführungen des Herrn Kultusministers an und fragt, ob die Professur des verstorbenen Kirchenraths Gaß in Heidelberg nächstens wieder besetzt werde.

Geheimerath Noll erwidert, daß Unterhandlungen noch im Gange seien.

Abg. Wilkens theilt mit, daß die cit. Stelle aus dem Entwurf des Kommissionsberichts gestrichen worden sei, um nicht unnötige Befürchtungen zu erregen. Uebrigens sei der Etat der Hochschulen im Vergleich zu den andern Zweigen des Staatshaushalts nicht übermäßig gewachsen.

Abg. Frank erläutert seine vorherigen Aeußerungen.

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters werden die §§ 1 und 2 des Tit. IX mit 2x677 906 M. angenommen.

Zu §§ 3 und 4 — Universität Freiburg — bittet

Abg. Marbe zunächst um Auskunft, ob es richtig sei, daß nicht nur das Grundvermögen der Universität, sondern auch die Einkünfte von Stipendien zu Bauten verwendet worden seien, sowie, ob auch hier etwas für die christliche Kunst gethan worden sei. Er bringt sodann verschiedene Mißstände bezüglich der Besetzung von Dozentenstellen, bezüglich des Lons unter den Studenten und der letzten Duellaffaire zur Sprache.

Geheimerath Noll erwidert, daß zwar von dem Grundvermögen, aber nichts von dem Stipendienvermögen der Universität zu Bauten verwendet, sondern nur 18 000 M. Ueberschüsse des letzteren in den ordentlichen Etat der Universität eingestellt seien, verweist auch für die weitere Frage auf das Kolleg für christliche Archäologie, den werthvollen Apparat und das betreffende Aversum und weist die übrigen Angriffe zurück.

Abg. Kiefer wendet sich ebenfalls gegen Abg. Marbe.

Nach einigen weiteren kurzen Bemerkungen des Abg. Marbe und des Vertreters der Großh. Regierung, Geheimerath Noll, und nach dem Schlusswort des Berichterstatters werden die §§ 3 und 4 = 2x437 862 Mark nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen.

Ebenso die §§ 5 und 6, die Technische Hochschule betreffend, = 2x268 850 M. ohne Debatte. — Hierauf wurden die Verhandlungen unterbrochen.

Der Vorsitzende machte die bereits gemeldeten Mittheilungen, worauf die Sitzung um 3/3 Uhr Nachmittags geschlossen wurde.

Handel und Verkehr.

Stromen, 2. Mai. Petroleummarkt. Schlussbericht: Standard white loco 6.75. Fessl. — Amerikanisches Schweißschmalz, Wilcox 35 1/2, Armour 33 1/2.

Ankermehl, 2. Mai. Petroleummarkt. Schlussbericht: Raffinirtes, Extra weiß, disponibel 17 1/2, per Mai 17, per August 17, per Sept.-Dezbr. 17 1/2. Fessl. Amerik. Samenöl (schmalz, nicht dezoillt, dispon., 86 Fessl.

Wien, 2. Mai. (Schlussbericht.) Petroleum in Tank: Dort 7.20, dto. in Philadelphia 7.20, Wehl 2.85, Rother Winterweizen 101 1/2, Mais (Wien) 43, Zucker fair refina. Musc. 5, Kaffee, fair Rio 20, Schmalz per Juni 6.75. — Getreidefrucht nach Liverpool 1 1/2. Baumwolle Zukunft vom Tage 2 300 B. dto. Ausfuhr nach Großbritannien 7 000 B., Ausfuhr nach dem Continent 1 000 B., Baumwolle per August 11.83, per Sept. 11.79.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 2. Mai 1890.

100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.	100 Reichsmark = 1000 Pf.
Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Baden 4 Obligat. fl. 102.-
Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-
Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-
Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-	Baden 4 Obligat. v. 1888 fl. 104.-

Bekanntmachung.

Die Anlage von Nieselfeldern hier Die Erwerbung von Privatwaldungen betr.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung bringen wir hiermit unterstehend die Verfügung Groß. Bezirksamts Freiburg vom 10. April d. J., Nr. 19.142, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Pläne zu Jedes Beteiligten Einsicht im Rathhause dahier aufgelegt sind.

St. Georgen, den 2. Mai 1890. Das Bürgermeisteramt. J. Keller.

Nr. 19.142. Freiburg, den 10. April 1890.

Die Anlage von Nieselfeldern hier Die Erwerbung von Privatwaldungen betr.

An den Herrn Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen.

Die Stadtgemeinde Freiburg bedarf zur Ausführung der schon beschlossenen und schon im Vollzug begriffenen Nieselfelderanlage unter anderem Gelände auch ungefähr 70 Hektar in der Gemarkung gelegenen Privatwaldes. Von diesen 70 Hektar vermochte die Stadtgemeinde 13 Hektar im Wege des Vertrags zu erwerben, bezüglich der restlichen 57 Hektar hat der Stadtrath Einleitung des Zwangsverfahrens beantragt, da die Eigentümer derselben sich der Abtretung weigern.

Indem wir Ihnen gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 die hierher bezüglichen Pläne, sowie die dazu gehörenden beiden Verzeichnisse mittheilen, setzen wir Sie gleichzeitig in Kenntnis, daß wir Tagfahrt für die Verhandlung der Kommission, welcher Sie nach § 9 des Gesetzes angehören, auf Montag den 19. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumen haben.

Die Kommission wird sich zur bezeichneten Zeit beim Beginne des Waldes - Haslach-Opfingerstraße, Gemain Niebert - versammeln. Groß. bad. Bezirksamt. M. Stöber.

D.488. Gemeinde Willigheim, Amtsgerichtsbezirk Mosbach.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Willigheim, Amtsgerichtsbezirk Mosbach, eingeschrieben sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. Verordn. Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Willigheim, den 1. Mai 1890. Das Gewähr- und Pfandgericht. Schäfer, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissar: Jäger.

D.471. Gemeinde Wiesch, Amtsgerichtsbezirk Stodach.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Wiesch, Amtsgerichtsbezirk Stodach, eingeschrieben sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Blatt Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. Verordn. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Wiesch, den 3. Mai 1890. Das Gewähr- und Pfandgericht. Schauermann.

Der Vereinigungs-Kommissar: Rathschreiber Müller.

Badischer Frauenverein.

C.984.3. Die Abtheilung III des Badischen Frauenvereins (für Krankenpflege) beabsichtigt demnächst einen Kurs zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen unter den bisher üblichen Bedingungen zu veranstalten. Die Eröffnung desselben wird voraussichtlich am

Dienstag den 20. Mai 1890

stattfinden.

Der Kurs besteht in einem theoretischen Unterricht von etwa vierwöchentlicher Dauer in der hiesigen Vereinsklinik; während desselben ist den Schülerinnen Gelegenheit zur Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Fächern, namentlich im Kochen geboten. Ferner einer praktischen Unterweisung in einem hiesigen oder auswärtigen Krankenhause, für welche ein Zeitraum von zwei Monaten in Aussicht genommen ist. Der Unterricht ist ein unentgeltlicher. Die Kosten für Verpflegung einer Wärterin belaufen sich für den Tag auf etwa 1 Mark. Die Verpflegungskosten während der Dauer des theoretischen Unterrichts können unter Umständen auf die Vereinskasse übernommen werden. Die während der Dauer der praktischen Unterweisung erwachsenden Verpflegungskosten (ca. 60 M.) sind in der Regel von den Beteiligten zu bestreiten.

Frauenvereine, Gemeinden oder Kreis-Verbände, welche beabsichtigen, auf diesem Wege eine Wärterin auszubilden zu lassen, werden gebeten, geeignete Persönlichkeiten unter Vorlage eines Geburts-, Vermögens-, Schul- und bezirksärztlichen Zeugnisses baldigst dahier anzumelden, damit je nach dem Ergebnisse der eingehenden Bewerbungen rechtzeitig die entsprechenden Anordnungen getroffen werden können.

Karlsruhe, den 7. April 1890.

Der Vorstand der Abtheilung III.

Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Errichtet 1868.

Grundkapital: M. 7,500,000. Reservefonds: M. 1,623,435.72.

Bis ultimo 1889 bezahlte Brandschäden: M. 23,272,749.60.

Prämien fest und billig. Coustante Bedingungen und Regulirungen. C.710.5.

Zum Abschluß von Versicherungen empfiehlt sich

Die Generalagentur Wilhelm Finckh,

sowie die angestellten Haupt- und Special-Agenten.

Die Bureau's der General-Agentur befinden sich vom 1. April cr. ab

Erbsprinzenstraße 32, Karlsruhe.

Tüchtige Agenten zu sehr vortheilhaften Bedingungen gesucht.

Bezirks-Sparkasse Staufen. Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath hat mit Zustimmung des Verbandsauschusses den Zinsfuß für sämtliche Einlageguthaben vom 1. Juli 1890 an auf vier Prozent erhöht.

Staufen, den 26. April 1890.

Der Verwaltungsrath.

Alb. Hugard. D.376.3.

D.473.2. Offenburg.

Wein- und Weinhefe-Versteigerung.

Dienstag den 13. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr anfangend, werden aus dem St.-Andreas-Hospitalfondeller im Hospitalgebäude dahier ca. 500 Gekolliter selbstgezogene und reingehaltene Drienberger und Zeller Bergweine einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

1837r, 1838r und 1839r weißer Bergwein;

1837r und 1838r weißer Bordenau;

1838r Weissherbst; 1838r und 1839r Klevner;

1838r Ruländer; 1835r, 1836r, 1837r, 1838r u. 1839r Rother und

ca. 3 Gekolliter Weinhefe,

wozu wir einladen.

Offenburg, den 30. April 1890.

Der Gemeinderath als Stiftungsrath.

J. Volk.

Lieferung einer Fahrspitze.

Die Gemeinde Niedchen bei Zell i. W. beabsichtigt, die Lieferung einer vierrädrigen Fahrspitze ohne Saugwerk unter folgenden Bedingungen zu vergeben:

a) Die Spitze muß 2 fährig stehende Cylindere von mindestens je 90 mm Durchmesser im Nichten haben und nebst dem Zugehör den gesammten Bestimmungen, wie dieselben in den von dem Verwaltungsrath der Landes-Feuerwehr-Unterstützungskasse mit Genehmigung des Groß. Badischen Ministeriums des Innern vom 13. August 1888, Nr. 15,800, veröffentlichten Vorschriften über die Beschaffenheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte sowie Mannschaftsausrüstungen unter I. H. III. enthalten sind, in allen Theilen entsprechen.

Unter den in den vorerwähnten Vorschriften bereits bezeichneten Gegenständen (A. L. II. Schlusssatz 2 des Absatzes und A. L. 12 sind der Spitze noch weiter beizugeben:

a) 30 Meter Druckslauhe in Abtheilungen von je 10 Meter nebst den erforderlichen, in Metall gefertigten Schlauchverbindungen, Kuppelungen Grether Bue;

b) 2 Stück Handschläuche mit Gummeinlage von je 2 Meter Länge, nebst den erforderlichen Verbindungen;

c) eine aus guter, ungelochter Leinwand gefertigte, zur vollständigen Ueberbedeckung der Spitze ausreichende Schutzdecke nebst einer Blechbüchse mit 250 Gramm beheiztes Kolbenfett.

Da die Spitze eine Ausflussschraube, so ist derselben nur 1 Stück Handschläuch, wie vorstehend unter b. beschrieben, und ferner nur 1 Strahlrohr und 3 Mundstücke, wovon eines die Seite von 1/2 des Cylinders-Durchmessers hat, beizugeben. Die Spitze muß mit Radkranz, aber ohne Schlauchhassel ausgerüstet sein.

Lieferungsanerbietungen sind innerhalb 3 Wochen bei dem unterfertigten Gemeindeamt unter Angabe des inneren Preises einzureichen.

Niedchen, den 28. April 1890. D.403.2.

Der Gemeinderath.

Philipp. vdt. Roth.

Klimatischer Kurort Gernsbach im Murgthal.

Kiefernadelbad Hôtel Pfeiffer.

1 1/2 Stunden von Baden-Baden.

D.357. Prachtvoller Sommeraufenthalt in dem schönsten und waldbereichten Thale des Schwarzwaldes. Das Badhôtél Pfeiffer liegt inmitten schattiger Parkanlagen, unmittelbar am Tannenwald und Flusse. - Schöne Zimmer und Salons. - Vorzögl. Verpflegung. - Bäder und Massage im Hause. - Pension. - Prachtige Waldpromenaden und Gebirgstouren. - Forellenschere. - Eisenbahnlinie Rastatt-Gernsbach. Hotelwagen am Bahnhof. Prospekte und Auskunft durch den Eigentümer

J. Pfeiffer.

Klimatischer Luftcurort Hornberg

(an der badischen Schwarzwaldbahn)

D.140.1.

„Hôtel und Pension zum Bären“.

Altrenommiertes Haus mit großem Speisesaal. Pensionenwohnungen mit Garten. Pensionpreis incl. Zimmer M. 4.50 bis M. 5. - Bäder: (Cool, Kiefernadel), sowie Douche im Hause. Schwimmbad, Rest. Eigene Forellenschere. Fuhrer aller Art. Rabe Waldbadergänge. H. Diesel.

Gotthardtbahn.

Zweites Geleise. Nordrampe.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

D.313.2. Die Uebernahme der Unterbauarbeiten für das zweite Geleise zwischen dem oberen Portal der Hagggriger-Galerie und dem oberen Portal des Pfaffenprungtunnels (Strecke Gurtmellen-Waffen) sowie zwischen der Rohrbachbrücke und dem oberen Portal des Narbergtunnels (Strecke Waffen-Güschenen), welche im Wesentlichen in der Ausweitung des Pfaffenprungtunnels mit circa

21,300 m³ Ausbruch und

4,500 m³ Mörtelmauerwerk

und in jener des Narbergtunnels mit circa

22,200 m³ Ausbruch und

5,800 m³ Mörtelmauerwerk

bestehen, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Unternehmer, welche auf das eine oder andere dieser Bauwerke, oder auf beide reflektiren, können die Pläne, Voraussetzungen und Bedingungen bei unserem Sektionsingenieur in Faïdo (casa Belgeri auf der Station) einsehen und dort auch die Offertformulare in Empfang nehmen.

Die Angebote sind bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Direktion einzureichen.

Luzern, den 22. April 1890.

Die Direktion.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.

D.484.1. Nr. 2051. Waldshut.

Die Ehefrau Jakob Mezler Ehefrau, Leopoldine, geb. Ebner in Rettenberg,

vertreten durch Rechtsanwalt Janger in Waldshut, klagt gegen ihren Ehemann, z. St. an unbekanntem Orten in Amerika, wegen harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung durch den

Beklagten, mit dem Antrage, die zwischen beiden Theilen bestehende Ehe sei auf Grund harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung der Klägerin durch den Beklagten zu scheiden, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Waldshut

auf den 10. Juli 1890,

Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 1. Mai 1890.

Straub,

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Aufgebot.

D.479.1. Nr. 9576. Bruchsal. Auf Antrag des Wagners Peter Bräunling von Heibelsheim, der Barbara Ehrte, geb. Jung in Bergshausen, der Margaretha Bräunling, geb. Jung, der Katharina Lamade, geb. Schaub, und der minderjährigen Frieda u. Karl Schaub von Wiesloch, letztere 2 vertreten durch ihre Vormünderin Johanna Schaub Wwe., Katharine, geb. Schmitt in Wiesloch, werden alle diejenigen, welche an dem Grundstück - Lagerbuch Bruchsal, Nr. 6888, 6 Nr. 33 Meter Acker in Gemarkung Bruchsal im Nainenthal oder Helmsheimer Klam, neben Franz Schäfer in Heibelsheim und Bahnwart Gg. Mar Bredt in Bruchsal, auf den Namen des Christof Zimmermann, Wagner in Heibelsheim, eingetragen - in dem Grund- u. Pfandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammgut oder Familiengutsverbande ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Dienstag den 1. Juli 1890,

Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Bruchsal, den 30. April 1890.

Groß. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Rißel.

Konkursverfahren.

D.474. Nr. 2364. Ettlingen. Das Gr. Amtsgericht Ettlingen hat heute beschlossen: Ueber den Nachlaß des Karl Mai, Wurkles in Ettlingen, wird nach glaubhaft gemachter Ueberlieferung des Nachlasses auf Antrag des Erbpflegers heute am 1. Mai 1890, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Gr. Notar Herr Pöhl in Ettlingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1890 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag den 17. Mai 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 11. Juni 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestige der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Mai 1890 Anzeige zu machen. Ettlingen, 1. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Matt.

Bermögensabsonderung.

D.483. Nr. 6992. Mannheim. Die Ehefrau des Fuhrmanns Georg Schröder, Maria, geb. Feuerstein in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Mittwoch den 11. Juni 1890,

Vormittags 9 Uhr,

bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 30. April 1890.

Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Per s.

Erbeinweisung.

D.464.2. Karlsruhe. Karoline Sophie, geb. Lichtenberg, Witwe des am 3. Dezember 1889 zu Karlsruhe verstorbenen Kaufmanns Wendelin Grimm, hat den Antrag auf Einsetzung in die Gewahr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gestellt.

Einwendungen hiergegen sind binnen 4 Wochen bei dem Gr. Amtsgericht dahier geltend zu machen.

Karlsruhe, den 28. April 1890.

v. Blittersdorff.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Rechnungs-Abschluss der UNION Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin per 31. Dezember 1889.

Einnahmen.		
Gewinn-Vortrag aus 1888	3,803	81
Prämien-Einnahme:		
Vortrag aus 1888	450,000	—
Einnahme in 1889	1,733,840	42
Schadenreserve: Vortrag	74,023	57
Zinsen-Einnahme	53,472	35
Diverse Einnahmen	23,538	36
Einnahme auf abgeschriebene Forderungen	750	—
Gewinn aus dem Verkauf des Gesellschafts-Grundstücks	106,265	27
Glasversicherung:		
Einnahme an Prämien, Reserven	92,326	09
Ausgaben an Provisionen und Schäden	58,376	23
Prämien-Reserve auf 1890 (auf 51% erhöht.)	31,330	51
Schaden-Reserve auf 1890	2,619	35
	33,949	86
	2,445,993	78

Ausgaben.		
Provision und Verwaltungskosten	338,042	85
Rückversicherungs-Prämien und Risikoan	836,754	19
Brandschäden in 1889 bezahlt, abzüglich Rückversicherungs-Anteile	413,767	72
Prämien-Reserve auf 1890, Feuer-Geschäft	540,000	—
Brandschäden-Reserve auf 1890	85,616	85
Abschreibungen auf Grundstücke 1%	260	—
Ueberschuss	231,552	17
	2,445,993	78

Bilanz am 31. Dezember 1889.

Activa.		
Solawechsel der Actionaire	3,600,000	00
Kassenbestand	55,998	34
Effectenbestand: Buchsaldo	1,156,894	58
Inventur oder Anschaffungswert	1,162,987	20
Coursverlust am 31. Dezember 1889	1,180,264	50
Hypotheken-Bestand	401,500	—
Zinsen, sowie nicht eingegangene Mieten	7,816	50
Grundstücke abzüglich 1% Abschreibung	24,598	43
Guthaben:		
a) bei Banken	279,690	21
b) bei General-Agenturen	159,363	84
c) bei Diersen	15,125	87
Inventar, Buchverw.	100	—
Drucksachen und Schilber, abgeschrieben	—	—
	5,701,087	77

UNION
Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.
Der Aufsichtsrath: Dr. G. Siemens.
Die Direction: v. Adelson.
Vorstehende Bilanz, sowie vorseitigen Rechnungs-Abschluss habe ich geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden. Berlin, den 27. Februar 1890.
August Wolff, gerichtlicher Bücherrevisor.

Bürgerliche Rechtspflege.
Erbinweisungen.
D.390.2. Nr. 10.974. Freiburg.
Das Großb. Amtsgericht Freiburg hat heute verfügt:
Jakob Fuchs Witwe, Martina, geb. Schneider von Buchheim, hat, nachdem die gesetzlichen Erben sich der Erbschaft entziehen haben, gebeten, sie in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses einzusetzen.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht in innerhalb 4 Wochen Einsprachen hiergegen erhoben werden.
Freiburg, den 25. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wagner.

D.366.3. Nr. 5401. Billingen.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 14. März d. J., Nr. 3715, keinerlei Einsprachen erhoben worden sind, wird die Witwe des Vaters Hermann Krebs, Franziska, geb. Jauch, dahier in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres + Ehemannes eingesetzt.
Billingen, den 26. April 1890.
Großb. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Huber.

D.367.3. Nr. 7910. Pörrach. Die Witwe des Glasermeisters Hermann Rupp in Pörrach, Marie Luise, geb. Pfleger, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemanns nachgesucht. Einsprachen sind mit Ausschlußverweiden mit Frist von 3 Wochen hierher einzureichen.
Pörrach, den 28. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

D.472.1. Nr. 5001. Bretten. Die Witwe des am 29. April 1888 verstorbenen Sattlers Christof Lehmann von Mensingen, Gottlieb, geb. Reß, dahier, hat um Einweisung in Besitz

ist in letztgenanntem Orte am 19. April 1890 gestorben.
Desen erbberichtigte Verwandten werden hiemit aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen sechs Wochen zum Zweck des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen anher anzumelden und nachzuweisen.
Müllheim, den 28. April 1890.
C. Fraeulin,
Großb. bad. Notar.
Händlungsregistertrage.

D.419. Nr. 23,639. Mannheim. Zu D.3. 217. Gef. Neg. Ab. VI. Firma: „Badische Bank“ in Mannheim mit Zweigniederlassung in Karlsruhe wurde eingetragen:

Carl Wormuth in Mannheim, sowie Christian Feil und Moritz Leimbach in Karlsruhe sind als Procuristen ernannt, ersterer für die Hauptniederlassung, letzterer, die beiden Letzteren für die Zweigniederlassung in Karlsruhe, mit der Berechtigung, die Firma der Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zu zeichnen.
Mannheim, den 29. April 1890.
Großb. bad. Amtsgericht III. Stein.

D.389. Nr. 3580/81. Oberkirch. In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen:

Zu D.3. 17: Firma „Spinner u. Sobu zur Laube in Oppenau“. Die Firma ist erloschen.
Zu D.3. 37: Firma „Kaver Bierl und Sohn in Oppenau“. Die Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft sind Landwirth Kaver Bierl in Oppenau und Landwirth Kaver Bierl in Jbach. Die Gesellschaft hat mit October 1889 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Kaver Bierl in Oppenau befugt.

Kaver Bierl in Oppenau ist verheirathet mit Magdalena Döferer von da. Nach dem Ehevertrag vom 6. Februar 1858 wirt jeder Branttheil 25 Gulden in die Gemeinschaft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen bleibt von der Gemeinschaft ausgeschlossen, wobei noch festgesetzt wurde, daß die Forderungen der Brant nicht im Stück, sondern nach dem Anschlag zurückzusetzen sind.

Kaver Bierl in Jbach ist verheirathet mit Franziska Bierl von Ramsbach. Nach dem Ehevertrag vom 23. September 1889 ist das Güterrechtsverhältnis nach den R.N.S. 1500-1504 festgesetzt mit Einwurf von je 50 M. in die Gemeinschaft.

Oberkirch, den 24. April 1890.
Großb. bad. Amtsgericht.
Zimfner.

Zwangsvollstreckungen.
D.486. Donaueschingen.

Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden der Fidele Zimmermann Witwe, Beata, geb. Kornbas in Thannheim, die nachverzeichneten Liegenschaften am

Dienstag dem 13. Mai d. J., Nachmittags 1 1/2 Uhr, im Rathhaus zu Thannheim öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht geboten wird:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, zwei Stallungen, Futtergang, Wagenschopf und Wabmühle unter einem Dache, nebst einem Wasserbau und einer Sägmühle mit 13 a 80 qm Hofraite und einem gewölbten Keller in der Nebenwohnung nebst dem auf diesem Hause unweiderwüßlich ruhenden Bürgergenusse, bestehend im alljährlichen Bezuge von 7,8 Ster Gabenholz, 3000 Stück Torf und 3 Fauchert Allmendfeld.

1 ha 24 a 9 qm Hausgarten, Wiese, Ackerland und Mühlkanal.
1 einstöckiges Wohnhaus mit Futtergang, Stall und Keller unter einem Dache, mit einem Wohnrecht belastet, alles zusammen taxirt zu 9000 M.
3 ha 26 a 74 qm Acker 4710 M.
Donaueschingen, 24. April 1890.
Großb. bad. Notar Kapfner.

Zweite Liegenschafts-Versteigerung.
D.469. Baden. Am Samstag dem 17. Mai 1890, Nachmittags 3 Uhr,

wird im hiesigen Rathhause den Gastwirth Hermann Dollenmaier Ehelenten zu Baden-Waden die nachverzeichnete Liegenschaft in Folge richterlicher Verfügung versteigert und zu Eigenthum zugeschlagen, auch wenn der Schätzwert nicht erreicht wird.

Plan 9, L.-B. Nr. 480.
94 Meter Hofraite an der Merkurstraße dahier, worauf unter Haus-Nr. 11:
Ein dreistöckiges Wohnhaus mit Dachwohnung; geschätzt zu 40.000 M.
Hieron erhält Friedrich Thalmüller von Baden Nachricht unter dem Bemerken:

a. seine Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten spätestens bis zur Versteigerungstagfahrt bei dem Unterzeichneten anzumelden, damit sie bei Verweisung berücksichtigt werden kann;
b. daß nach § 79 des bad. Civil-Ges. zu den Reichs-Just.-Ges. die auf Grund der Verweisung geforderte Zahlung des Steigerungsbetrages die Wirkung hat, daß die versteigerte Liegenschaft von der Unterpfandslast befreit wird.
Gleichzeitig wird bemerkt, gemäß § 187/90 C. P. D. aufgegeben, einen am Amtsgerichtswohnenen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, andernfalls diese Ankündigung als zugestellt gilt und alle weiteren Behandlungen gemäß § 187 C. P. D. nur an der hiesigen Gerichtsstelle angeht werden.
Baden, den 26. April 1890.
Der Vollstreckungsbeamte.
Großb. Notar.
Echhalt.

Strafrechtspflege.
Bestimmungen.
D.440. Selt. III. J.-Nr. 96/804. Karlsruhe. Nachdem am heutigen Tage die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht in contumaciam gegen die Rekruten vom Bezirkskommando Offenburg:

1. Karl Braun, geb. am 16. Januar 1867 zu Gengenbach, katholisch, Wagner,
2. August Brisch, geb. am 19. Dezember 1869 zu Kürzell, katholisch, Müller,
3. Albert Iseler, geb. am 17. April 1867 zu Sulz, katholisch, Schneider,
4. Karl Kauz, geb. am 1. October 1868 zu Schersheim, evangelisch, Maurer,
5. Daniel Köhler, geb. am 28. August 1869 zu Alsbheim, evangelisch, Maler,
6. Josef Rod, geb. am 13. Januar 1867 zu Zunsweier, katholisch, Schuster,
7. Josef Nieder, geb. am 12. März 1867 zu Sulz, katholisch, Cigarrenmacher,
die Rekruten vom Bezirkskommando Offenburg:

8. Stefan Dilli, geb. am 22. Dezember 1869 zu Ettenheim, katholisch, Friseur,
9. Theodor Heizmann, geb. am 27. Januar 1867 zu Waldbun, katholisch, Bierbrauer,
10. Josef Ihle, geb. am 9. April 1869 zu Neufas, katholisch, Landwirth,
11. August Widersheimer, geb. am 20. März 1868 zu Mompredtschhofen, evangelisch, Müller,
12. Friedrich Wilhelm Bahler, geb. am 5. April 1869 zu Lahr, evangelisch, Bäcker,
13. Wilhelm Bahler, geb. am 12. August 1871 zu Lahr, Bäcker,

eingeleitet ist, werden die Angeklügten aufgefordert, sich ungekündigt bei dem betr. Bezirkskommando zu melden, spätestens aber in dem auf Freitag den 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im Militär-Gerichtslokal (Militär-Anreihhaus) Gottesau bei Karlsruhe zu erscheinen, widrigenfalls sie für fahnenflüchtig erklärt und Geldstrafen von 150 bis 3000 Mark werden verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 1. Mai 1890.
Königliches Gericht der 28. Division.
Labungen.

D.391.2. Nr. 10.360. Karlsruhe.
1. Karl Baumann, geb. 4. Nov. 1867 zu Altsweier, zuletzt in Baden,
2. Joh. Gg. Friedrich Zimmermann, geb. 23. Dezember 1861 zu Neckesheim, zuletzt in Karlsruhe,
3. Johann Jakob Mann, geb. 8. Februar 1868 zu Neckarwind in Neudorf,
4. Karl Theodor Link, geboren 15. Februar 1865 zu Hainstadt, zuletzt in Karlsruhe,
5. Johann Franz Schmitt, geb. 15. März 1866 in Buchen, zuletzt in Bruchsal,
6. Berthold Freudenberger, geb. 22. Dechr. 1867 zu Sinsheim, zuletzt in Karlsruhe,
7. Jakob Kirchhauer, geboren 4. April 1867 in Wolfegg, zuletzt in Karlsruhe,
8. Karl Friedrich Bauer, geb. 14. November 1867 zu Fagsfeld, zuletzt daselbst,
9. Karl Leopold Nagel, geboren 4. Januar 1867 zu Blantenloch, zuletzt daselbst,
10. Karl Adolf Christof Burger, geb. 7. Juli 1867 zu Karlsruhe,
11. Ludwig Jul. Diller, geb. 12. April 1867 zu Karlsruhe,
12. Wilh. Hch. Jaf. Dotterer, geb. 3. April 1867 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst,
13. Emil Wilh. Kasper, geb. 18. Dezember 1867 zu Baden, zuletzt daselbst,
14. Maximilian Joh. Lechleitner, geb. 4. Januar 1867 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst,
15. Ernst August Reich, geb. 17. Juli 1867 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst,
16. Wilhelm Ludwig Burghard, geb. 21. Sept. 1867 zu Leopoldshafen, zuletzt daselbst,
17. Moritz Kahn, geb. 19. Dechr. 1867 zu Kiedolsheim, zuletzt daselbst,
18. Gustav Adolf Metz, geb. 13. Februar 1867 zu Erlenheim, zuletzt daselbst,

19. Leopold Zweder, geb. 25. Okt. 1867 zu Ruffheim, zuletzt in Karlsruhe,
20. Andreas Weiß, geb. 11. Mai 1867 zu Welscheneuth, werden beschuldigt, als Befehlshaber in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des kriegenden Herrschers oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben.
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.
Dieselben werden auf Mittwoch den 2. Juli 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafammer hier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Civilvorstehenden der Strafkommissionen zu Bahl, Heidelberg, Buchen, Sinsheim, Waldsee und Karlsruhe über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefallten Erklärungen verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 28. April 1890.
Großb. Staatsanwalt: Uebel.

D.481.1. Pforzheim.
1. Andreas Mähleisen, geb. am 31. März 1858 in Biersheim, zuletzt in Pforzheim,
2. Adolf Schmarz, geb. am 17. März 1863 in Dietlingen, zuletzt daselbst,
3. Wilhelm Hofmeister, geb. am 24. Mai 1847 in Rottenburg a. N., zuletzt in Pforzheim,
4. Jakob Kuntel, geb. am 15. September 1852 in Diedelsheim, zuletzt in Röttingen,
5. Anton Schmeberger, geb. am 30. Juli 1858 zu Dürheim, zuletzt in Pforzheim,
6. Karl Ldo Dagobert Durr, geb. am 10. Mai 1857 in Dürich, zuletzt in Pforzheim,
7. Max Otto Hier. Rißhauer, geb. 8. Mai 1862 in Niederoolgelaug, zuletzt in Eifenbronn,
8. Jakob Schmitz, geb. 6. Juli 1863 zu Seddenheim, zuletzt in Syringen,
9. Gustav Gutjahr, geb. am 6. April 1862 in Engelsbrand, zuletzt in Pforzheim,
werden beschuldigt, zu Nr. 2, 7, u. 8, als beurlaubte Reservisten, zu Nr. 1, 3, 4, 5 u. 6 als Wehrleute der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 9 als Ersatzreserve erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.
Uebersetzung gegen § 360 Nr. 3 des St. G. B.

Dieselben werden auf Anordnung Gr. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 1. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Pforzheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Karlsruhe ausgefallten Erklärung verurtheilt werden.
Pforzheim, den 1. Mai 1890.
Signmund.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
D.480.1. Nr. 4365. Wertheim.
Der 23 Jahre alte Rudolf Urban Dittmar, geboren zu Fribourg in der Schweiz, beimatzberechtigt in Wertheim, wird beschuldigt, als Ersatzreserve ohne Erlaubnis Anfangs Dezember 1889 nach Amerika ausgewandert zu sein.
Derselbe wird auf Anordnung Gr. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 1. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wertheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Pforz ausgefallten Erklärung verurtheilt werden.
Da nicht ermittelt werden konnte, daß Dittmar im Deutschen Reich eine Wohnstube oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, wurde durch Beschluß des Reichsgerichts vom 21. d. M. gemäß §§ 9 und 471 St. P. O. das Amtsgericht Wertheim als zur Verhandlung und Entscheidung in der vorliegenden Untersuchung zuständige Gericht bestimmt.
Wertheim, 30. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Keller.
Stedtrief.

D.487. J.-Nr. 1210. Garnison Straßburg. Stedtrief wird erlassen gegen den Musketierdiesseitiger 3. Komp. Karl Joseph Spigenberg, geb. 16. Oktober 1868 zu Döllingen, Großb. bad. Bezirksamts Döllingen, ein Koch, welcher seit 28. er ungeschoren abwesend ist.
Signalement: Größe 1,71 m, Gestalt schlant, Kinn rund, Nase groß und gebogen, Mund gewöhnlich, Haare dunkelbraun, ohne Bart, am rechten Oberarm drei Narben, trug Uniform.
Spigenberg wolle auf Verreten der nächsten Militärbehörde übergeben werden.
Straßburg, den 30. April 1890.
Kommando des 8. Württembergischen Infanterieregiments Nr. 126.